

**25.03.04**

Vk - In - Wi

**Gesetzesantrag**  
des Freistaates Bayern

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des  
Personenbeförderungsgesetzes****A. Problem und Ziel**

Nach derzeitiger Rechtslage ist nicht klar genug bestimmt, dass Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz nur an Unternehmer mit inländischem Betriebssitz oder einer inländischen Niederlassung erteilt werden dürfen und diese auch nur inländische Unternehmer mit der Durchführung von Verkehrsleistungen beauftragen dürfen. Darüber hinaus benötigen Unternehmen des gewerblichen Omnibusverkehrs im innerdeutschen Verkehr Genehmigungen für die jeweilige Form des Gelegenheitsverkehrs, also für Ausflugsfahrten, Ferientziel-Reisen oder den Verkehr mit Mietomnibussen. Die Genehmigung wird für bestimmte Kraftomnibusse unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen erteilt. Darüber hinaus wird im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb der Europäischen Union die sog. Gemeinschaftslizenz gefordert. Während die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen mit Erlaß der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15.06.2000 bereits entsprechend harmonisiert wurden, ist dies für den Bereich der Erteilung/Ausgestaltung der entsprechenden innerdeutschen Gelegenheitsverkehrsgenehmigung noch nicht erfolgt. Eine Harmonisierung der Verfahren und damit eine Entlastung von Unternehmen und Behörden von unnötigem Verwaltungsaufwand ist dringend geboten.

**B. Lösung**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird eine Niederlassungsverpflichtung gesetzlich festgelegt und das Genehmigungsverfahren für den innerstaatlichen Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen vereinfacht. Gleichzeitig wird die Gemeinschaftslizenz nach Art. 3a der VO 684/92 als Nachweis einer innerstaatlichen Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen anerkannt.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte in Form von Kostensteigerungen sind nicht zu erwarten.

**E. Sonstige Kosten**

Die Unternehmen des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs, die Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen betreiben, können mit Kostensenkungen rechnen. Insofern sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, in Form von Kostensteigerungen nicht zu erwarten.

**Bundesrat**

**Drucksache 241/04**

**25.03.04**

Vk - In - Wi

**Gesetzesantrag**  
des Freistaates Bayern

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des  
Personenbeförderungsgesetzes**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 23. März 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Edmund Stoiber



## Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Personenbeförderungsgesetz vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. 8. 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. 12. 2003 (BGBl. I S. 3076), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen für den Betrieb,“
2. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:  
“5. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen für die Form des Gelegenheitsverkehrs und den Betrieb mit bestimmten Kraftfahrzeugen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen.“
3. § 9 Abs. 4 wird gestrichen.
4. In § 13 Abs. 1 wird in Nummer 2 das Wort „und“ gestrichen, in Nummer 3 Satz 2 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:  
“4. der Antragsteller und die von ihm mit der Durchführung von Verkehrsleistungen beauftragten Unternehmer ihren Betriebssitz oder ihre Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.“
5. In § 16 Abs. 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
6. § 17 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:  
“8. bei Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen die amtlichen Kennzeichen der einzusetzenden Kraftfahrzeuge.“
7. In § 17 Abs. 2 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils hinter dem Wort „Gelegenheitsverkehr“ die Worte „mit Personenkraftwagen“ eingefügt.
8. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Erteilung der Genehmigung kann nur durch die Genehmigungsurkunde oder

eine amtliche Ausfertigung oder im Falle des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen durch die Gemeinschaftslizenz nach Art. 3a der VO (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16.03.1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen in der Fassung der VO (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11.12.1997 nachgewiesen werden.“

9. In § 17 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Ausfertigung“ eingefügt:  
„die Gemeinschaftslizenz oder eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz“
10. § 48 Abs. 2 Satz 5 wird gestrichen.
11. In § 52 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
“§ 13 Abs. 1 Nr. 4 ist für Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Ausland haben, nicht anzuwenden.“
12. § 52 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
“Die Genehmigung für grenzüberschreitende Ferienziel-Reisen erteilt für die deutsche Teilstrecke die von der Landesregierung bestimmte Behörde, in deren Gebiet die Ferienziel-Reise endet.“
13. Nach § 52 Abs. 3 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
“Abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird die Genehmigung für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen auch für die Form des Gelegenheitsverkehrs erteilt.“
14. In § 53 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
“§ 13 Abs. 1 Nr. 4 ist nicht anzuwenden.“

## Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Genehmigungen für Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, die vor dem Tag des Inkrafttretens erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf der in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Geltungsdauer wirksam.

**Begründung:****A. Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung**

Die Änderungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) dienen dem Ziel, Klarheit hinsichtlich der Verpflichtung des Unternehmers bzw. des von ihm beauftragten Unternehmens zum Nachweis eines inländischen Betriebssitzes bzw. einer Niederlassung zu schaffen und das Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen zu vereinfachen. Gleichzeitig wird der in Art. 3a der VO (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16.03.1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen in der Fassung der VO (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11.12.1997 bezeichneten Gemeinschaftslizenz Geltung auch für den innerstaatlichen Verkehr verschafft. Damit werden sowohl Unternehmen des Omnibusgewerbes als auch Behörden von unnötigen Doppelarbeiten und daraus resultierenden Kosten entlastet. Die staatlichen Regelungen werden mit der Neuregelung auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zurückgeführt.

**II. Inhalt**

Die Genehmigungsbehörden fordern im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes regelmäßig vom antragstellenden Unternehmen einen Betriebssitz bzw. eine Niederlassung im Inland, um die Genehmigungsvoraussetzungen insbesondere hinsichtlich der Zuverlässigkeit und finanziellen Leistungsfähigkeit prüfen zu können. Um etwaigen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen ist eine entsprechende gesetzliche Regelung notwendig, die im Interesse der Verkehrssicherheit auch Unternehmer

umfasst, die vom Genehmigungsinhaber mit der Durchführung von Verkehrsleistungen beauftragt werden.

Im Bereich des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen hat der Rat der Europäischen Union für die Verkehre, die grenzüberschreitend innerhalb der Europäischen Union durchgeführt werden, mit der Verordnung vom 16. 3. 1992 (VO (EWG) Nr. 684/92 in der Fassung VO (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. 12. 1997 (im folgenden: VO 684/92) umfangreiche Regelungen erlassen. Dies gilt für die Voraussetzungen und die Ausgestaltung einer Genehmigung wie für deren Laufzeit. Als Nachweis für eine grenzüberschreitende Genehmigung im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen dient die Gemeinschaftslizenz, die im Einzelnen in Artikel 3a der VO 684/92 ausgestaltet ist. Nach Artikel 3a Abs. 10 der VO 684/92 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die Gemeinschaftlizenz auch für die Beförderung im innerstaatlichen Verkehr gilt.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Vereinfachung des innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens für Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen und machen von der Möglichkeit des Art. 3a Abs. 10 der VO 684/92 Gebrauch.

Nach derzeitiger Rechtslage benötigen Unternehmen des gewerblichen Omnibusverkehrs im innerdeutschen Verkehr Genehmigungen für die jeweilige Form des Gelegenheitsverkehrs, also für Ausflugsfahrten, Ferienziel-Reisen oder den Verkehr mit Mietomnibussen. Darüber hinaus wird im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb der Europäischen Union die sog. Gemeinschaftslizenz gefordert. Während die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen mit Erlaß der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15.06.2000 bereits entsprechend harmonisiert wurden, ist dies für den Bereich der Erteilung/Ausgestaltung der



entsprechenden innerdeutschen Gelegenheitsverkehrsgenehmigung noch nicht erfolgt. Eine Harmonisierung der Verfahren und damit eine Entlastung von Unternehmen und Behörden von unnötigem Verwaltungsaufwand ist dringend geboten.

In Anlehnung an die Systematik der VO 684/92 soll in Zukunft für alle drei Formen des innerstaatlichen Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen nur noch eine einheitliche Genehmigung erforderlich sein. Deren Gültigkeitsdauer wird einheitlich und in Anlehnung an die Gültigkeitsdauer der Gemeinschaftslizenz (vgl. Art. 3a Abs. 6 VO 684/92) auf fünf Jahre heraufgesetzt.

Die Mehrzahl der Verkehrsunternehmen des Omnibusgewerbes lassen sich neben den erforderlichen Genehmigungen nach dem PBefG auch entsprechende Gemeinschaftslizenzen ausstellen, weil sie grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der EU durchführen.

Gleichzeitig wird ermöglicht, die Gemeinschaftslizenz auch für Fahrten im innerdeutschen Gelegenheitsverkehr zu nutzen und damit innerstaatlich und europäisch nur eine einheitliche Genehmigungsurkunde zu nutzen.

Lediglich für den Bereich des grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs von Unternehmen, die ihren Betriebssitz in Drittstaaten haben, muß es im Interesse eines geregelten Verkehrsmarktes bei den bisherigen Bestimmungen (Genehmigung für die Form des Gelegenheitsverkehrs) bleiben.

Auf die Angabe der amtlichen Kennzeichen der im Gelegenheitsverkehr eingesetzten Kraftomnibusse kann verzichtet werden. Die Gemeinschaftslizenz sieht eine solche Angabe nicht vor. Die Gemeinschaftsli-

zenz wird einmal im Original ausgestellt. Darüber hinaus erhält der Verkehrsunternehmer beglaubigte Kopien in einer Anzahl, die der Zahl der eingesetzten Fahrzeuge entspricht. Der Lizenzinhaber muß über diese Fahrzeuge lediglich als Eigentümer oder anderweitig verfügen können.

Die vorgenannt dargestellten Erleichterungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen können nicht ohne weiteres auf den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen (also Taxen- oder Mietwagenverkehr sowie Ferienziel-Reisen mit Personenkraftwagen) übertragen werden. Eine Vereinheitlichung würde hier zu einer Umstrukturierung des Verkehrsmarktes führen, die der genaueren vorherigen Untersuchung bedarf. Allerdings kann die vorgeschlagene maximale Geltungsdauer der Genehmigung von bislang vier Jahren (PBefG) auf fünf Jahre (EU-Regelung) ohne Nachteile für die Verkehrssicherheit auch auf die Gelegenheitsverkehre mit Personenkraftwagen übertragen werden. Insoweit können auch diese Unternehmen eine entsprechende Entlastung erfahren.

### **III. Kosten**

Die Änderungen führen bei den betroffenen Unternehmen zu Kosteneinsparungen.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Artikel 1:**

Zu Nummer 1

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird die Genehmigung bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Form des Gelegenheitsverkehrs und den Betrieb

mit bestimmten Kraftfahrzeugen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen erteilt. Im Hinblick auf die EU-Regelungen zum grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (VO 684/92) ist es nicht mehr zeitgemäß, den Verkehrsunternehmer für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit drei verschiedenen Genehmigungen (Ausflugsfahrten, Ferienziel-Reisen oder Verkehr mit Mietomnibussen) zu belasten. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen sind nach der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) sowohl hinsichtlich der persönlichen Zuverlässigkeit, der finanziellen Leistungsfähigkeit als auch der fachlichen Eignung die gleichen (vgl. hierzu insbesondere § 8 Nr. 3 PBZugV, wonach die fachliche Eignung in den Fällen nicht mehr nachzuweisen ist, in denen Unternehmen mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform beantragen). Darüber hinaus wird im Bereich des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen nicht geprüft, ob überhaupt Bedarf an entsprechenden Verkehrsleistungen besteht. Es wird also jedem Antrag, der die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, stattgegeben. Damit genügt es, die Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nur noch für den Betrieb und nicht mehr zusätzlich für die Form des Gelegenheitsverkehrs zu erteilen.

Die Angabe der amtlichen Kennzeichen der Kraftfahrzeuge ist im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen entbehrlich. Kraftomnibusse müssen bereits aufgrund der Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung hohe Sicherheitsanforderungen erfüllen und deshalb in vorgegebenen Zeitabständen Sicherheitsüberprüfungen und Hauptuntersuchungen unterzogen werden. Im Linienverkehr mit Kraftomnibussen wird seit langem auf die Angabe der amtlichen Kennzeichen in den Genehmigungen verzichtet, ohne daß sich dadurch Beeinträchtigungen für die Verkehrssicherheit ergeben hätten. Auch in der Gemeinschaftslizenz sind die amtlichen Kennzeichen nicht anzugeben. Es

besteht keine Notwendigkeit, dieses Verfahren im innerdeutschen Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen beizubehalten.

Zu Nummer 2

Die Ausführungen zu Nummer 1 lassen sich nicht ohne weiteres auf den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen übertragen. Dies gilt insbesondere für den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen. Insofern bleibt es bei diesen Verkehrsarten zunächst bei dem bisherigen Verfahren. Die Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 4 macht deshalb eine Ergänzung des § 9 Abs. 1 um die genannte Nr. 5 notwendig.

Zu Nummer 3

§ 9 Abs. 4 in seiner bisherigen Fassung verzichtet auf eine Genehmigung, wenn ein Unternehmer, der Inhaber einer Gelegenheitsverkehrsgenehmigung ist, Kraftomnibusse einsetzt, die einem anderen Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs genehmigt sind. Wird eine Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen wie in Nummer 1 vorgeschlagen, nicht mehr für bestimmte Kraftfahrzeuge erteilt wird, bedarf es auch der Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 4 nicht mehr.

Zu Nummer 4

§ 13 Abs. 1 wird um eine neue Nummer 4 ergänzt. Die übrigen Änderungen sind rein redaktioneller Art. Durch die neue Nummer 4 wird ausdrücklich festgelegt, dass Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz nur an Unternehmer mit inländischem Betriebssitz oder einer inländischen Niederlassung erteilt werden dürfen und diese auch nur inländische Unternehmer mit der Durchführung von Verkehrsleistungen beauftragen dürfen. Die bisherige Rechtslage ist nicht eindeutig und bedarf daher einer Klarstellung.

Das Erfordernis eines inländischen Betriebssitzes dient zum einen der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen, z.B. in steuerlicher oder tariflicher Hinsicht. Es ermöglicht zum anderen der Genehmigungsbehörde, ihre Prüfungsbefugnisse wahrzunehmen (vgl. § 54a PBefG).

Der Neuregelung stehen gemeinschaftsrechtliche Vorgaben nicht entgegen. Soweit nach der Verordnung (EWG) Nr. 12/98 für Verkehrsunternehmen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten Kabotagefreiheit besteht, ist eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz und damit ein Betriebssitz oder eine Niederlassung im Geltungsbereich des Personenbeförderungsgesetzes nicht erforderlich.

Zu Nummer 5

§ 16 Abs. 3 begrenzt die Geltungsdauer der Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen auf höchstens vier Jahre. Die Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftomnibussen wird nach der VO 684/92 für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. In der Praxis führt die unterschiedliche Laufzeit der Genehmigungen zu unverhältnismäßiger Belastung der Unternehmen und Behörden. Sofern eine nationale Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach Ablauf der vierjährigen Geltungsdauer aus welchen Gründen auch immer nicht wiederteilt wird, müssen die Genehmigungsbehörden eine ggf. länger laufende Gemeinschaftslizenz in einem aufwendigen Verfahren einziehen. Dieses Verfahren entfällt, wenn die Geltungsdauer der nationalen Genehmigung von vier auf fünf Jahre erhöht wird. Verkehrsunternehmen und Behörden werden durch die Neuregelung auch von entsprechenden doppelten Überwachungsaufgaben entlastet.

Die Neuregelung kann für den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen ohne Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit übernommen werden, zumal die Genehmigungsbehörden auch vor Ablauf der zeitlichen Begrenzung der Genehmigung in begründeten Fällen entsprechende Widerrufsverfahren einleiten können.

Zu Nummern 6 und 7

Die Notwendigkeit, die amtlichen Kennzeichen der einzusetzenden Kraftfahrzeuge in die Genehmigungsurkunde einzutragen, besteht nach Vorschlag in Nummer 1 für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nicht mehr. Beim Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen soll dagegen die alte Regelung weitergelten. Die in den Nummern 5 und 6 genannten Änderungen sind entsprechende Folgeänderungen.

Zu Nummern 8 und 9

Die Änderungen in § 17 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 Satz 1 sehen vor, die Gemeinschaftslizenz nach Art. 3a der VO 684/92 auch als Nachweis einer innerstaatlichen Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen anzuerkennen.

Zu Nummer 10

Die vorgenannten Änderungen sehen vor, dass die Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nur noch für den Betrieb und nicht mehr für die spezielle Form des Gelegenheitsverkehrs erteilt wird. Der Unternehmer erhält damit die Möglichkeit, mit einer Genehmigung alle im Personenbeförderungsgesetz genannten Formen des Gelegenheitsverkehrs zu betreiben. § 48 Abs. 2 Satz 5 kommt damit keine praktische Bedeutung mehr zu. Im Hinblick auf die vom Unternehmer zu erbringenden Voraussetzungen, um überhaupt eine Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen zu erhalten, bestehen im übrigen keine Zweifel, dass diese Unternehmen entsprechend qualifiziert sind, auch Ferienziel-Reisen durchzuführen ohne dies durch einen praktischen Erfahrungsnachweis auf dem Gebiet des Reiseverkehrs zu dokumentieren.

Zu Nummer 11

Es wird klargestellt, dass die neu in § 13 Abs. 1 eingefügte Nummer 4 nicht den grenzüberschreitenden Verkehr betrifft.

Zu Nummern 12 und 13

Im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr durch Unternehmen aus Drittstaaten gelten gemäß § 52 Abs. 1 die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften. Die mit den Änderungen zu Nummer 1 vorgesehenen Erleichterungen sind nicht ohne weiteres auf diese Verkehrsunternehmen übertragbar, so daß in diesen Fällen die entsprechende Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr – jedenfalls zunächst – weiterhin wie bisher für die Form des Gelegenheitsverkehrs erteilt werden muß. Die Änderung bzw. Ergänzung des § 52 Abs. 3 ist eine entsprechende Folgeänderung.

Zu Nummer 14

Es wird klargestellt, dass die neu in § 13 Abs. 1 eingefügte Nummer 4 nicht den Transitverkehr betrifft.

## **Artikel 2**

Artikel 2 enthält eine Übergangsregelung. Mit Inkrafttreten des Gesetzes besteht die Möglichkeit, von der – einheitlichen – Genehmigung für Gelegenheitsverkehr, deren verlängerter Geltungsdauer und deren Nachweis durch die Gemeinschaftslizenz Gebrauch zu machen. Bis dahin nach alter Rechtslage erteilte Genehmigungen, Genehmigungsurkunden und Gemeinschaftslizenzen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Geltungsdauer.